



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. Oktober 1972

Teil II Nr. 57

Tag,	Inhalt	Seite
19. 9. 72	Beschluß über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut — Auszug — . . . .	625
14. 8. 72	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 431 — Eelektrotechnische Versuchsanlagen , für Lehre und Forschung — . . . . .	626

### Beschluß über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut

vom 19. September 1972

— Auszug —

Die Richtlinie für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut — Auszug — (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 19. September 1972

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Richtlinie für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut

— Auszug —

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut kann in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, in volkseigenen Kombinat, Betrieben, Instituten und staatlichen Einrichtungen (im folgenden Organe und Einrichtungen genannt) auf Grund von Entscheidungen der Leiter der Organe und Einrichtungen entsprechend dieser Richtlinie eingeführt werden.
- 1.2. Diese Richtlinie gilt für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut sowie für die Aufbewahrung, die Weitergabe und die Benutzung von Mikrofilmen, davon angefertigter Duplikate und

Rückvergrößerungen. Die Mikroverfilmung von urheberrechtlich geschütztem Schrift- und Zeichnungsgut ist nur nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zulässig.\*

#### 2. Grundsätze

- 2.1. Die Leiter der Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen der Rechtsvorschriften und Entscheidungen der zuständigen zentralen Staatsorgane und unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen der Informationsverarbeitung sowie des Inhalts der Dokumente in eigener Verantwortung diejenigen Dokumente festzulegen, die in ihrem Verantwortungsbereich der Mikroverfilmung unterliegen. Ist im Zusammenhang mit der Festlegung des zu verfilmenden Schrift- und Zeichnungsgutes vorgesehen, das zeitweilig aufzubewahrende Schrift- und Zeichnungsgut nach der Verfilmung zu vernichten (Ersatzverfilmung), ist bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen, daß die Interessen der DDR, die Rechte der Organe und Einrichtungen und der Bürger in den Beziehungen mit anderen Staaten, deren Organen und Bürgern in vollem Umfange gewahrt bleiben.\*\*
- 2.2. Entscheidungen über die Ersatzverfilmung sind im Einvernehmen mit dem Leiter des übergeordneten Organs auf der Grundlage der von der Staatlichen Archivverwaltung bestätigten Schriftgutverzeichnisse zu treffen. Eine Vernichtung von verfilmtem Schrift- und Zeichnungsgut ist nicht zulässig, wenn die Originale auf Grund ihres speziellen Verwendungszweckes für die Leitung oder bei der Informationsverarbeitung durch Mikrofilme nicht ersetzt werden können.
- 2.3. Eine Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut darf nur erfolgen, wenn Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz gewährleistet sind und

\* Es gelten die §§ 18 bis 20, 23, 24 und 90 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209).

\*\* § 44 des Handelsgesetzbuches ist auf Schritt- und Zeichnungsgut, das nach den Vorschriften dieser Richtlinie ersatzverfilmt wurde, nicht anzuwenden.

I. Med. Universität

liifc'ioth

Halle (•), Leni.